



Ihre Webinar-FAQs im Überblick: SV-Update Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung vom 28.05.2026

Damit Sie die Webinarinhalte noch besser nutzen können, finden Sie hier die häufigsten Fragen aus dem Webinar kompakt beantwortet. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung – und freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen in einer unserer nächsten Veranstaltungen!

1. Wird die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2027 nur einmalig um 3.600 Euro (entsprechend 300 Euro pro Monat) erhöht, zusätzlich zu der üblichen turnusmäßigen Anpassung an die Bruttolohn-Entwicklung?

Ja. Neben der regulären Anpassung soll die Beitragsbemessungsgrenze einmalig um 3.600 Euro (das entspricht 300 Euro pro Monat) angehoben werden. Der neue Grenzwert soll ab 2027 als Basis für alle künftigen Anpassungen dienen.

2. Welche drei unterschiedlichen Jahresarbeitsentgelt Grenzen sollen ab dem Jahr 2027 gelten und welche konkreten Änderungen betreffen jede einzelne Grenze?

Folgende Änderungen sind geplant:

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V) – wird um dieselben 3.600 Euro zusätzlich zur üblichen Bruttolohn-Entwicklung erhöht und bildet künftig die Grundlage für alle weiteren Anpassungen.

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) – gilt ausschließlich für Personen, die zum 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren; sie

wird nur nach Bruttolohn-Entwicklung angepasst, nicht um zusätzliche 3.600 Euro.

Bestands- /Vertrauensschutzgrenze (§ 6 Abs. 8 SGB V) – betrifft Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2026 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungspflichtig werden; auch hier gibt es nur die reguläre Bruttolohn Anpassung, keinen zusätzlichen Aufschlag.

Damit existieren ab 2027 voraussichtlich drei unterschiedliche Jahresarbeitsentgelt-Grenzen.

3. Wenn die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze von 5.812,50 Euro auf etwa 6.000 Euro angehoben wird und zusätzlich der monatliche Aufschlag von 300 Euro berücksichtigt wird, ergibt das dann eine neue Grenze von 6.300 Euro?

Ja. Bei einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf rund 6.000 Euro und dem einmaligen Aufschlag von 300 Euro /Monat (also 3.600 Euro /Jahr) ergibt sich eine neue Beitragsbemessungsgrenze von 6.300 Euro.

Hinweis: Diese FAQ-Sammlung ersetzt keine individuelle Steuerberatung. Bei steuerlichen Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Steuerbüro oder das Finanzamt.

4. Wie ist das Meldeverfahren für unregelmäßig (unständig) Beschäftigte seit dem 1. Januar 2026 genau geregelt, und gibt es Pläne, die tägliche Meldung auf lediglich 40 Meldungen pro Tag zu reduzieren?

Beschäftigungstage müssen täglich gemeldet werden, solange zwischen zwei Meldungen kein Zeitraum von drei Wochen liegt.

Eine geplante Reduzierung auf 40 Meldungen pro Tag ist bislang nicht umgesetzt; das alte Verfahren bleibt gültig (Rundschreiben 2032430, § 1.1.2.2 Abs. 4).

5. Andert sich die Familienversicherung ab 2028 dahingehend, dass nur noch Ehepartner, nicht aber Kinder mitversichert werden können, und ob für Kinder über 7 Jahre künftig ein Zusatzbeitrag zu zahlen ist?

Die Voraussetzungen für die Familienversicherung bleiben unverändert.

Ab 01.01.2028 wird ein Zusatzbeitrag für Ehepartner in Höhe von 2,5 Prozent auf das beitragspflichtige Einkommen des Versicherten erhoben.

Für mitversicherte Kinder wird kein Zusatzbeitrag erhoben.

6. Was passiert mit dem Zahnersatz, wenn ein genehmigter Heil und Kostenplan erst im Jahr 2027 eingereicht wird – bleibt der Zuschuss dann auf dem Niveau von 2026 unverändert?

Die endgültigen Übergangsregelungen werden nach Veröffentlichung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

7. Greift der Steuerfreibetrag der Aktivrente auf das „eigentliche“ Bruttoeinkommen oder nur auf das rentenversicherungspflichtige Brutto, das bei Midijobs niedriger ist – und welchen Einfluss hat das auf die Berechnung der Gleitzone?

Der Steuerfreibetrag (z. B. 2.000 Euro) wird vom zu versteuernden Bruttoeinkommen abgezogen.

Er hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Gleitzone (also den RV-Beitrag).

8. Können geringfügig Beschäftigte (Minijobber) die Aktivrente in Anspruch nehmen, oder ist sie für sie ausgeschlossen?

Für Minijob Beschäftigte werden Pauschal RV-Beiträge abgeführt; die Aktivrente ist hierfür nicht anwendbar.

9. Dürfen ehrenamtlich tätige, sozialversicherungspflichtige Bürgermeister die Aktivrente nutzen, wenn sie die dafür erforderliche Altersgrenze bereits erreicht haben?

Ohne steuerpflichtiges Entgelt (wie bei vielen Ehrenämtern) ist die Aktivrente nicht anwendbar.

Für Bürgermeister, bei denen SV-Beiträge gezahlt werden, kann die Aktivrente gegebenenfalls berücksichtigt werden.

10. Gibt es im gesetzlichen Rentenalter seit 2023 noch eine Unterscheidung nach Geschlecht, oder wurde diese Differenzierung vollständig abgeschafft?

Seit 2023 gibt es keine geschlechtsspezifische Differenzierung mehr bei der gesetzlichen Rentenaltersgrenze.

11. Wie ermittelt ein Arbeitgeber, ab wann ein Mitarbeitender unter die Aktivrente fällt, und welche konkreten Einstellungen müssen dafür im Lohn- bzw. Gehaltsprogramm vorgenommen werden?

Seit 01.01.2026 gelten die neuen Regelungen.

Im Lohn /Gehaltsprogramm muss die Grenze 2026/2027 (z. B. Gleitzone Mindestentgelt) hinterlegt und das „Aktivrente“-Flag im jeweiligen Menü aktiviert werden.

12. Beispielrechnung: Wenn das Bruttoeinkommen 5.000 Euro beträgt und der Aktivrente Steuerfreibetrag 2.000 Euro gilt, werden dann nur die übrigen 3.000 Euro versteuert oder das komplette Einkommen von 5.000 Euro?

Nur die 3.000 Euro, die über dem Freibetrag liegen, werden versteuert. Die 2.000 Euro bleiben steuerfrei, wirken jedoch nicht auf die Sozialversicherungsbeiträge.

13. Muss der Arbeitgeber die Altersgrenze des Arbeitnehmers prüfen und schriftlich dokumentieren, um die Aktivrente geltend zu machen, und wo sind die dafür notwendigen Daten zu finden?

Ja, der Arbeitgeber muss prüfen, ob die Altersgrenze erreicht ist.

Die dafür benötigten Geburtsangaben sind im ELStAM Verfahren hinterlegt und müssen schriftlich dokumentiert werden.

14. Wird der Grundfreibetrag für Ledige im Jahr 2026 (z. B. 12.348 Euro) zusätzlich zur Aktivrente von 24.000 Euro im Jahr berücksichtigt?

Der Grundfreibetrag (z. B. 12.348 Euro für Ledige 2026) wird unabhängig von der Aktivrente berücksichtigt und mindert das zu versteuernde Einkommen zusätzlich.

15. Gibt es von der Techniker Krankenkasse eine standardisierte Antragsvorlage, für die Aufhebung der RV-Befreiung im Minijob?

Ein schriftlicher oder elektronischer Antrag des Arbeitnehmers genügt.

Der Eingang ist in den Personalunterlagen zu vermerken.

Eine standardisierte Vorlage finden Sie auf der Internetseite der Minijob-Zentrale; Antragsformular.

16. Muss die Minijob Zentrale den Befreiungsantrag bereits vorab erhalten, bevor die Befreiung wirksam wird?

Nein. Nach Eingang des Antrags erfolgt die Ummeldung im Folgemonat an die Minijob Zentrale. Ohne Widerspruch gilt die Befreiung automatisch als wirksam.

17. Gilt das neue Bundestariftreugesetz auch für Unternehmen, die keinen eigenen Tarifvertrag haben – zum Beispiel ein kleines Architekturbüro, das an öffentlichen Ausschreibungen teilnimmt?

Ja. Auch Unternehmen ohne Tarifbindung können öffentliche Bundesaufträge erhalten, solange sie bei betroffenen Aufträgen die tariflichen Arbeitsbedingungen für die eingesetzten Beschäftigten einhalten und dies vertraglich zusichern.

18. Kann eine bereits erteilte Befreiung für einen Minijob einmalig widerrufen werden, und muss dafür anschließend ein neuer Antrag gestellt werden?

Der Widerruf einer Befreiung ist einmalig möglich.

Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden; ein zweiter Widerruf beim gleichen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

19. Hat ein Minijob Beschäftigter, der für zwei Monate unbezahlten Urlaub nimmt, nach einer bereits bestehenden Befreiung erneut einen Befreiungsantrag zu stellen, oder bleibt die ursprüngliche Befreiung weiterhin gültig?

Nein. Bei einer Unterbrechung ohne Arbeitsentgelt (Meldung Grund 34) bleibt die vorhandene Befreiung weiterhin wirksam; ein neuer Antrag ist nicht nötig.

20. Was bedeutet „Pause“ im Kontext eines Minijobs, wenn der Arbeitsvertrag zwar weiterläuft, der Arbeitnehmer aber fünf Monate ohne Gehaltszahlung ist – gilt das als Pause und beeinflusst die Befreiung?

Eine Pause liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag endet und später ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

Bleibt der Vertrag durchgehend bestehen und es wird lediglich die Gehaltszahlung ausgesetzt, bleibt die Befreiung weiterhin wirksam.

21. Wie wird ein Widerspruch der Minijob Zentrale gegenüber dem Arbeitgeber technisch übermittelt – per E Mail, Upload Portal oder auf einem anderen Weg?

Der Widerspruch wird elektronisch über das übliche Meldesystem der Minijob Zentrale übermittelt.

22. Aktivrente bei einem 68jährigen Arbeitnehmer, der keine Altersrente bezieht und auch keinen Antrag gestellt hat – greift die Aktivrente trotzdem, wie im Rundschreiben auf Seite 10 angegeben?

Ja. Die Aktivrente ist unabhängig davon, ob bereits eine Altersrente bezogen wird. Auch ohne laufende Rente kann die Aktivrente in Anspruch genommen werden.